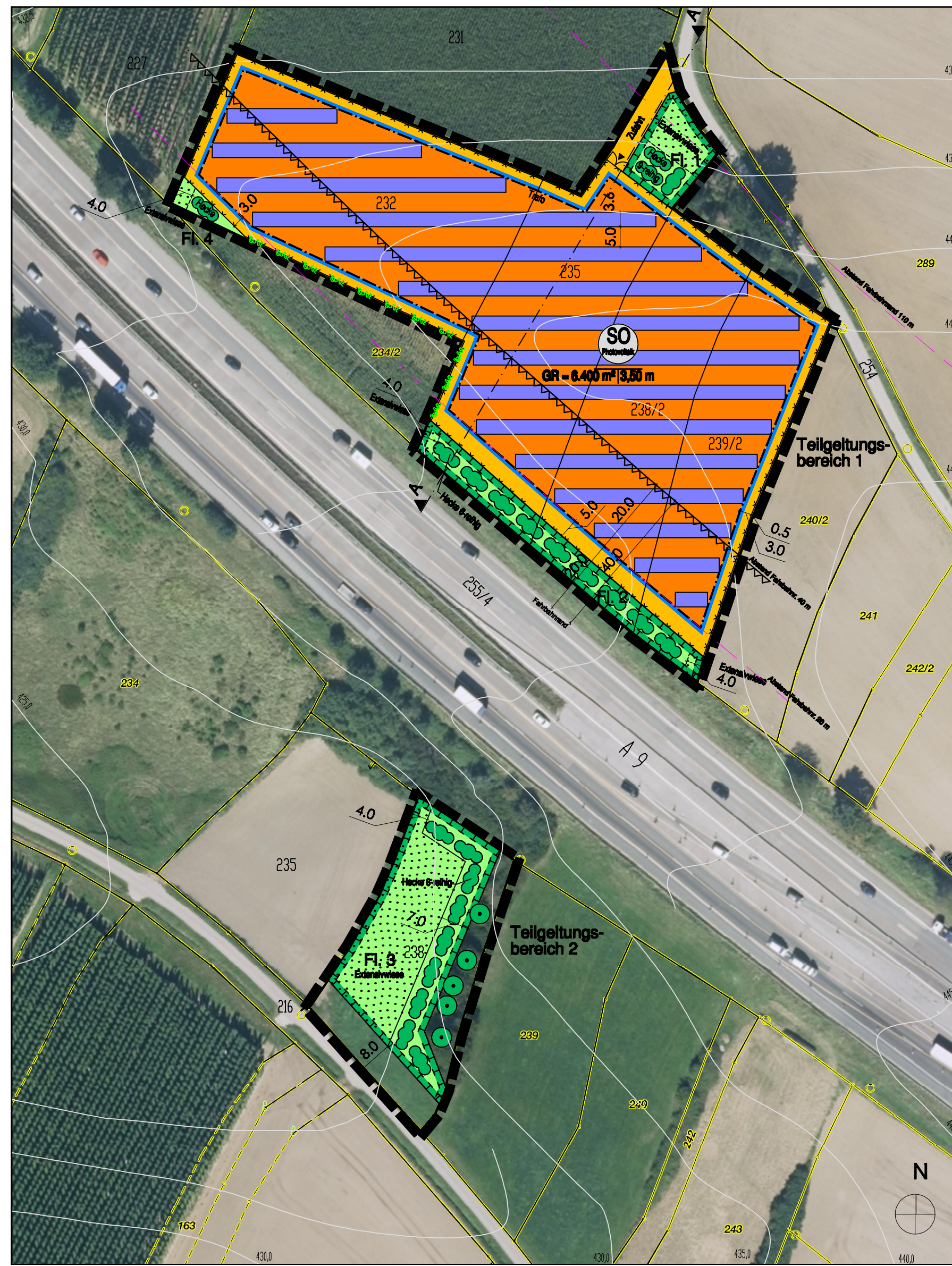


Vorhabenbezogener  
BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN  
Nr. 146 Sondergebiet  
'Photovoltaik-Freiflächenanlage bei Bruckbach'  
Markt Wolnzach, Lkr. Pfaffenhofen / Ilm  
Gemarkung Eschelbach Fl.-Nr. 232, 235 (nördliche Teilfläche), 238, 238/2 und 239/2



A. PLANZEICHNUNG M 1 : 1000 (Stand der Plangrundlage 4. 2018)



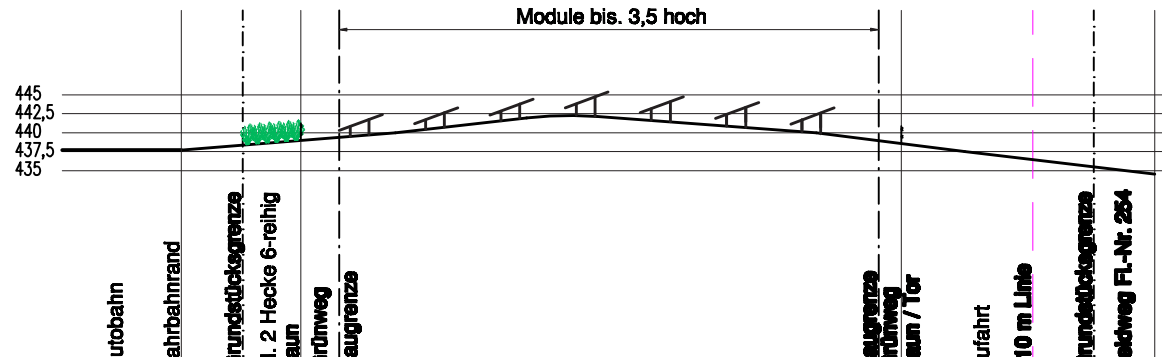
Die Marktgemeinde Wolnzach im Landkreis Pfaffenhofen erlässt aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 9, 10 und 12 Baugesetzbuch (BauGB), des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanzV) in der jeweils zum Zeitpunkt dieses Satzungsbeschlusses gültigen Fassung, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 146 SO „Photovoltaik-Freiflächenanlage bei Bruckbach“ bestehend aus Planzeichnung und Text als

SATZUNG

Bestandteil der Satzung  
o Bebauungsplan Nr. 146 SO „Photovoltaik-Freiflächenanlage bei Bruckbach“ in der Fassung vom 26.03.19

- Mit beigefügt sind
- o die Begründung in der Fassung vom 26.03.19
  - o der Umweltbericht in der Fassung vom 26.03.19
  - o der Geländeschnitt zum Bebauungsplan Nr. 146 SO „Photovoltaik-Freiflächenanlage bei Bruckbach“ in der Fassung vom 26.03.19
  - o Blöndgutachten der Fa. Eigenschenk GmbH, Nr. 2018-1160 vom 09.05.18

Schnitt A-A M 1:1000



D. Festsetzungen durch Text

1. Art und Maß der baulichen Nutzung

- 1.1 Zulässig ist die Errichtung einer gewerblich genutzten Photovoltaik-Freiflächenanlage bestehend aus Solar-Modulen auf starr montierten, Trafo-Stationen und weiteren Nebenanlagen bis zu einer maximal zulässigen Anlagenhöhe von 3,50 m (gemessen über dem natürlichen Gelände). Der Abstand der Module zum Boden muss mindestens 0,50 m betragen. Die Abstandsflächen sind einzuhalten.
- 1.2 Das Maß der baulichen Nutzung wird entsprechend § 16 BauNVO für ein Sondergebiet (SO) festgelegt. Die zulässige Grundfläche (§ 19 BauNVO) beträgt als Höchstmaß 6.400,0 m².

2. Nebenanlagen

2.1 Bauwerke, die zum Betrieb und zur Nutzung der Anlage benötigt werden, z.B. die Stationsgebäude in Form eines Containers bzw. übliche Betonfertigteile, sind erlaubt. Die Bauhöhe darf 3,5 m nicht überschreiten. Als Fassadenfarbe der erforderlichen Nebenanlagen sind matte, gedeckte Farben in grauen bis braunen Tönen oder Holzverkleidungen zulässig. Die Dachform wird als Satteldach und die Dachfarbe rot oder rotbraun festgesetzt.

2.2 Die Dächer der Trafostation und Nebenanlagen im Bereich des Plangebietes dürfen nicht mit Zink-, Blei- und Kupferdeckung erstellt werden.

2.3 Nebenanlagen sind durch Struchpflanzungen, Art und Größe gem. D. 8.1 und 2, einzugrünen.

2.4 Stellplätze sind sickerfähig zu befestigen. Der Versiegelungsgrad ist dabei auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken (Rasenpflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen usw.).

3. Nicht überbaute Grundstücksfläche

- 3.1 Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen und bauliche Anlagen i.S. des § 14 BauNVO unzulässig.
- 3.2 Innerhalb der 40 m Anbauverbotszone der Autobahn nach § 9 Abs. 1 FStrG sind nur Module und Einzelnutzungen der Photovoltaik-Anlage zulässig.

4. Einfriedungen

4.1 Einfriedungen sind grundsätzlich dem Geländeverlauf anzupassen. Sockelmauern sind nicht zulässig. Die Höhe der Einfriedung darf 2,30 m, gemessen ab dem natürlichen Gelände, nicht überschreiten. Für die Einfriedung sind nur grüne, graue und verzinkte Maschendrahtzäune oder grüne, graue und verzinkte Industriegitterzäune mit Oberleiterschutz zulässig. Um Kleintiere das Durchqueren der Anlage zu ermöglichen, ist mit der Zaununterkante erst ab 0,15 m über dem Erdreich zu beginnen.

4.2 Die Zaunanlage ist von den Grundstücksgrenzen der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen mind. 50 cm abzurücken (Zaunlinie).

5. Wasserhaushalt

- 5.1 Das an den Moduloberflächen ablaufende Regenwasser wird an Ort und Stelle dem Oberboden zum Versickern zugeführt.
- 5.2 Um ein verstärktes oberflächiges Abfließen von Regenwasser zu vermeiden, bzw. um die Abflussgeschwindigkeit zu verringern, sind vereinzelt Mulden zwischen den Ständerreihen anzulegen.

6. Nutzungsdauer, Rückbaupflichtung

- 6.1 Der Bebauungs- und Grünordnungsplan Sondergebiet "Photovoltaik-Freiflächenanlage bei Bruckbach" gilt bis zu einer dauerhaften Aufgabe der Photovoltaik-Freiflächenanlage. Danach ist das Grundstück wieder einer Nutzung als "Fläche für die Landwirtschaft" zuzuführen.
- 6.2 Dabei sind sämtliche Konstruktionsstellen einschließlich ihrer Fundamente sowie aller ober- und unterirdischen Leitungen zu entfernen.

7. Grünordnung

7.1 Der gesamte Bereich innerhalb der Baugrenzen (entspricht dem Geltungsbereich „SO Photovoltaik-Anlage“) mit Ausnahme der Gehölzbestände und Verkehrsflächen (Schotterrasen) ist als artenreiches Extensivgrünland nach entsprechender Oberboden-Vorbehandlung herzustellen und mit Mähndrusch aus autochthonem Mähgut und/oder autochthonen Saatgutgemischen und Einzelsaaten herzustellen. Bei einer Mähgutübertragung ist auf das Gelingen einer geeigneten Spenderfläche (artenreiche Blühwiese ohne Neophyten mit den gleichen Standortbedingungen wie auf der Zielfläche) zu achten. Bei Ansatz ist Saatgut aus der Herkunftsregion 16 „Unterbayerische Hügel und Plattenebene“ zu verwenden. Die Fläche ist zweischürig zu bewirtschaften wobei die erste Mähd nicht vor dem 15.06. und die zweite nicht vor dem 15.09. zu erfolgen hat. Alternativ ist eine extensive Beweidung zulässig.

7.2 Die Heckenpflanzungen der Ausgleichsfläche sind als gestufte Bestände auszubilden. Als Mindestgröße sind Heister 2xv, mind 3-5 Grundtriebe 60-100 cm und Sträucher 2xv, mind. 3-5 Grundtriebe 60-100 cm zu pflanzen. Der Pflanzabstand beträgt in der Reihe 1,50 m, zwischen den Reihen 1,00 bis 1,50 m.

7.3 Die Ansaatflächen sind entsprechend der Entwicklungsziele durch Mahd oder Beweidung fachgerecht und extensiv zu pflegen (1 bis 2 x jährlich). Das Mähgut ist zu entfernen. Es ist darauf zu achten, dass sich keine Neophyten (z.B. Goldrute, Riesen-Bärenklau, Springkraut, Ambrosia) auf den Flächen ansiedeln. Aufkommende Bestände sind möglichst rasch zu bekämpfen durch punktuelles Ausmähen (Freischneider) und Entfernen des Schnittgutes. Vorsicht: Saatgut kann auch im gemähten Zustand noch nachreifen und Samenreife erlangen. Schnittzeitpunkt daher möglichst frühzeitig im Frühsommer vor der Blüte. Düngung und Einsatz von Pestiziden ist nicht erlaubt.

7.4 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Ausgleichsflächen). Die für die Solaranlage erforderliche Ausgleichsfläche wird innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes bzw. auf der externen Ausgleichsfläche zur Verfügung gestellt. Mit den vorgesehenen Anpflanzungen werden Ausgleichsfunktionen für Naturschutz und Landschaftsbild übernommen. Die Gehölze sind fachgerecht zu pflegen, zu erhalten und gegebenenfalls zu ersetzen.

7.5 Als Sicht- und Immissionschutz und zur Abgrenzung gegenüber der Autobahn ist auf der Südwestseite des Grundstückes (Fläche 2) eine Hecke, mind. 6-reihig zu pflanzen. Die Fläche 4 ist mit Ausnahme des 4,0 m breiten Streifens als Extenzivwiese vollständig als Hecke zu bepflanzen. Der Zaun zwischen der Fläche 2 und 4 ist mit in Abstand von 2 bis 3 Meter mit heimischen Kletterpflanzen zu bepflanzen. Die Art und Weise der Bepflanzung sowie die zu verwendenden Sträucher bzw. Kletterpflanzen sind der folgenden Liste zu entnehmen.

7.6 Ausgleichsfläche 1 Süd: Als Randvorpflanzung der Gehölze am vorhandenen Ranken und Sicht- und Immissionschutz ist eine 10,0 m breite, mind. 9-reihige Hecke mit standortgerechten Sträuchern (gem. Liste), überwiegend mit Liguster, Rosen und 10 % Baumanteil, zu pflanzen. Ausgleichsfläche 3 Ost: Als Randvorpflanzung der Gehölze am vorhandenen Ranken ist eine 7,0 m breite, mind. 6-reihige Hecke mit standortgerechten Sträuchern (gem. Liste), überwiegend mit Liguster und Rosen, zu pflanzen.

7.7 Ausgleichsfläche 1 Nord und 3 West: Die intensive Grünfläche (Wiese) ist analog zur Festsetzung 7.1. herzustellen und einschürig zu bewirtschaften. Der Mähzeitpunkt ist dabei nicht vor dem 15.07. anzusetzen. Das Mähgut ist zu entfernen. Eine Mulchung ist nicht zulässig. Der zu mähende Bereich (Extensivwiese) ist nicht in der gesamten Fläche jährlich zu mähen. Jeweils ca. 30 % Mähreste (Altgrasbestände) auf wechselnden Flächen müssen stehen gelassen werden.

7.8 Die festgesetzten Maßnahmen sind innerhalb eines Jahres nach Errichtung der Photovoltaikanlage in Abstimmung mit dem Amt für Naturschutz und Landschaftspflege des Landkreises Pfaffenhofen / Ilm zu realisieren und für die Dauer der Betriebszeit der PV-Anlage fachgerecht zu pflegen und zu erhalten.

7.9 Es sind ausschließlich standortgerechte, autochthone Laubgehölze entsprechend der folgenden Artenliste für Gehölzpflanzungen zu verwenden. Die Verwendung von Zier- und Nadelgehölzen ist aufgrund der Lage in der freien Landschaft nicht zulässig.

7.10 Das natürliche Gelände ist im gesamten Geltungsbereich beizubehalten, mit Ausnahme einer Fläche zur Anlage der Trafostationen bzw. weiterer Nebenanlagen. Hier sind Aufschüttungen und Abgrabungen bis zu 0,5 m Höhe zulässig.

B. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

1. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
2. Art und Maß der baulichen Nutzung
- 2.1 Sondergebiet nach § 11 (2) BauNVO zulässig ist nur die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage mit Solar-Modulen, Trafostationen und weiteren Nebenanlagen, Geländeoberfläche mit extensiver Grünlandnutzung
- 2.2 Nutzungsschablone
  1. Art der baulichen Nutzung nach 2.1
  2. GR = max. überbaubare Grundfläche für Module und notwendige Nebenanlagen
  3. max. Anlagenhöhe Module und Trauhöhe Nebenanlagen über Geländeoberfläche
3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
- 3.1 Baugrenze
4. Verkehrsflächen
- 4.1 Grünweg zur Umfahrung der Anlage – Schotterrasen o.g.w.
- 4.2 Einfahrt
5. Grünflächen
- 5.1 Private Grünflächen – extensive Wiesenflächen
6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- 6.1 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (Ausgleichsflächen)
- 6.2 Zu erhaltende Bäume
- 6.3 Zu erhaltender Sträucher
- 6.4 Zu pflanzende Sträucher / Landschaftshecke (verpflanzte Sträucher, 3-4 Triebe, h 80-100 cm) mit Standort- und Flächenbindung und eingeschränktem Höhenwachstum mind. 6-reihig, Darstellung symbolisch. Arten gemäß Pflanzenliste.
- 6.5 Zu pflanzende Kletterpflanzen / Zaunbegrünung (mit Topfballen, h 60-100 cm) Arten gemäß Pflanzenliste.
7. Sonstige Planzeichen
- 7.1 Zaunverlauf
- 7.2 Anbaufreie Zone (40 m entlang der Autobahn gem. § 9 Abs. 1 FStrG)
- 7.3 Vermahlung in Meter

C. HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

1. Flurstücksnummer
2. Bestehende Grundstücksgrenzen
3. Höhenlinien mit Höhenangabe in Meter über NN, z.B. 430,00 m über NN
4. Schema zur möglichen Aufstellung der Solarmodule
5. Flächennummer, z.B. 1
6. Voraussichtliche Lage der Trafostation mit Eingrünung durch Strauchpflanzung
7. 110 m – Linie (110 m entlang der Autobahn)
8. Schnittführung Geländeschnitt

7.11 Nach den anlagebedingten Baumaßnahmen ist die Bodenoberfläche zur Verbesserung der Sickerfähigkeit des Bodens zu lockern. Im Zuge der Ansaat ist die Bodenoberfläche quer zur Hangneigung und ohne anschließendes Einbeiben und Verdichten zu bearbeiten.

7.12 Ausgleichsflächen Nr. 1 (Süd), 2, 3 (Ost) und 4 sind gem. den Festsetzungen Nr. 7.5 und 7.6 herzustellen. Evtl. Pflegemaßnahmen an Gehölzen sind nur innerhalb des nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG zulässigen Zeitraums (also nur in der Zeit von 01.10. bis 28./29.02.) durchzuführen. Auf großflächige Schlehens-Pflanzungen ist zu verzichten. Der Wildverbisszeitraum ist nach 5 Jahren vom Anlagenbetreiber selbstständig zu entfernen.

7.13 Eine extensive Beweidung der Ansaat- und (Wiesen-) Ausgleichsflächen ist nur nach Vorlage eines Beweidungskonzeptes bei der Unteren Naturschutzbehörde zulässig.

8. Bepflanzung und Pflanzenlisten

8.1 Die Strauchpflanzungen sind als Landschaftshecken wie folgt zu bepflanzen: Sträucher: verpflanzte, 4-5 Triebe, Höhe 60 bis 100 cm, Reihenabstand 1,50 m. Pflanzabstand in der Reihe 1,00 bis 1,50 m, Reihen auf Längsachse zueinander versetzt. Pflanzung in Gruppen 3-7 Stück pro Art. Sträucher, teils baumartig und Kleinblüher (8.2 und 8.3), sind vereinzelt in Aufweitungen und Außenreihen zu verteilen. Es ist nur autochthones Pflanzmaterial des Herkunftsgebietes 9. Tertiärländchen zu verwenden (Zertifizierung gem. EA8).

8.2 Pflanzenliste Sträucher (Schlehe und Rosen v. a. südsüdlich am Rand)  
 Euonymus europaeus Pfaffenhütchen  
 Ligustrum vulgare Liguster  
 Lonicera xylosteum Gewöhnliche Heckenkirsche  
 Prunus spinosa Schlehe (Anteil max. 5 % der Fläche)  
 Rosa canina Hunde-Rose  
 Rosa majalis Zimt-Rose  
 Rosa arvensis Feld-Rose  
 Rosa rubiginosa Apfel-Rose  
 Viburnum lantana Wolliger Schneeball

8.3 Pflanzenliste Großsträucher, selten Kleinblüher 3-5 (7) m:  
 Corylus avellana Hasel  
 Melus sylvestris Wild-Apfel  
 Mespilus germanica Mispel  
 Sambucus nigra Schwarzer Holunder

8.4 Pflanzenliste Kleinblüher der Fläche 1:  
 Acer campestre Feld-Ahorn  
 Carpinus betulus Hainbuche  
 Sorbus aucuparia Eberesche

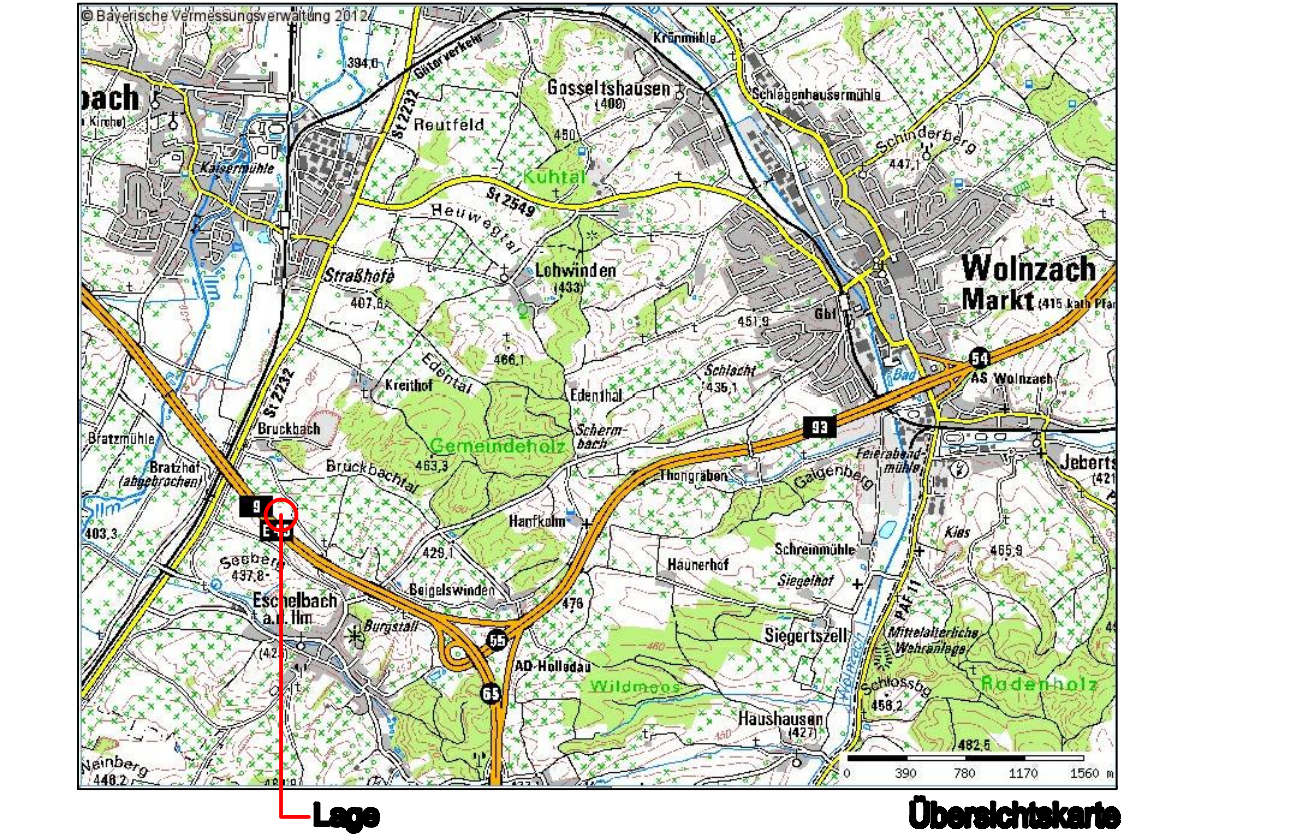
8.5 Pflanzenliste Kletterpflanzen am Zaun zwischen der Fläche 2 und 4:  
 mit Topfballen, h 60-100 cm, Pflanzabstand 2,00 bis 3,0 m  
 Clematis alpina / vitalba Alpen- / Gewöhnliche Waldrebe  
 Hedera helix Gewöhnlicher Efeu  
 Lonicera caprifolium Echtes Gelbblatt

E. HINWEISE durch Text

1. Denkmalpflege  
Evtl. zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gem. Art. 8 Abs. 1-2 DSchG.
2. Nachbarschaftsrecht/Grenzbestände  
Bei allen Pflanzungen von Bäumen und Sträuchern sind die geltenden Regelungen des AGBO Art. 47 bis 60 zu beachten und zu angrenzenden benachbarten Flächen nachfolgende Abstände einzuhalten:  
0,50 m für Gehölze niedriger als 2,00 Wuchshöhe  
2,00 m für Gehölze höher als 2,00 Wuchshöhe  
4,00 m zu angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen
3. Die durch die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen und Benutzung der Feldwege entstehende Verschmutzung der Photovoltaik-Module ist hinauszunehmen. Beschädigungen durch Verschmutzung oder Blattschlag, die auf normale Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen zurückzuführen sind, sind vom Betreiber der Freiflächen-Photovoltaikanlage hinauszunehmen und führen zu keinerlei Schadenersatzansprüchen.
4. Eine Blendung des Verkehrs auf der Autobahn und der St 2232 durch die Photovoltaikanlage ist auszuschließen. Wird die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch Blendung gefährdet, hat der Anlagenbetreiber auf eigene Kosten durch geeignete Maßnahmen die verkehrsfördernden Reflexionen zu beseitigen.
5. Bei einer eventuellen Beschattung der Photovoltaikanlage durch das Begleitgrün der Autobahn kann kein Anspruch auf Auslichtung bzw. Abholzung der bestehenden Bepflanzung geltend gemacht werden.
6. Evtl. gepaltete Werbeanlagen, die auf die Autobahn ausgerichtet werden, sind der Autobahnreaktion Südbayern, Dienststelle Regenburg, im Zuge eines Baugenehmigungsverfahrens vorzulegen.
7. Oberflächenwasser und Abwasser dürfen nicht in Autobahngründung eingeleitet werden.
8. Es befinden sich keine Oberflächenwasser auf dem Gelände. Stichtwasserläufe können nicht ganz ausgeschlossen werden. Ein Eindringen von Oberflächenwasser (z.B. bei Schneeschmelze) in den umgebenden Einzugsgebiet ist auf Grund der leichten Süd- bzw. Westhanglage möglich. Dies sollte bei der Erstellung der Photovoltaikanlage, insbesondere hinsichtlich der Lage der Trafostation und Wechselrichter, berücksichtigt werden. Es ist darauf zu achten, dass wasserempfindliche Anlagen nicht in Geländesenken errichtet werden.
9. Der Oberflächenwasserabfluss darf nicht zuungunsten umliegender Grundstücke verlagert oder beschleunigt abgeführt werden.
10. Es dürfen bei keinem Fall wasserführende Stoffe in den Untergrund gelangen. Dies ist besonders während der Bauarbeiten zu beachten. Für die Bereiche Lagerung und Umgang mit wasserführenden Stoffen ist die fachkundige Stelle am Landratsamt Pfaffenhofen zu befragen.
11. Sollten im weiteren Verfahren oder bei Baumaßnahmen Bodenverunreinigungen festgestellt werden, sind das Wasserversorgungsamt Ingolstadt und das Landratsamt Pfaffenhofen zu informieren.
12. Meldung an das Ökofischkataster:  
Die im Rahmen der Bauleitplanung festgelegten Kompensationsflächen müssen nach Art. 9 BayNatSchG in einem angemessenen Zeitraum nach Inkrafttreten des Bebauungsplans von der jeweiligen Gemeinde an das Bayerische Landesamt für Umweltschutz gemeldet werden.
13. Die Untere Naturschutzbehörde ist vom Abschluss der Herstellung der Ausgleichsmaßnahmen in Kenntnis zu setzen.
14. Zur Überwachung der (grünordnerischen) Festsetzungen (vgl. § 3 Abs. 2 BNatSchG) ist mit dem Einzelbauantrag ein Freiflächengestaltungsplan einzureichen.

F. Verfahrensmerkmale

1. Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom 11.01.2018 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 20.08.2018 ortsförmlich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 24.07.2018 hat in der Zeit vom 28.08.2018 bis 10.01.2019 stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 24.07.2018 hat in der Zeit vom 28.08.2018 bis 10.01.2019 stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 27.11.2018 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 28.12.2018 bis 13.02.2019 beteiligt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 27.11.2018 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 28.12.2018 bis 13.02.2019 öffentlich ausgestellt.
6. Markt Wolnzach hat mit Beschluss des Marktgemeinderats vom 21.05.2019 den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 21.05.2019 als Satzung beschlossen.  
Markt Wolnzach, den ..... (Siegel)  
(Jana Michels, 1. Bürgermeister)
7. Ausgefertigt  
Markt Wolnzach, den ..... (Siegel)  
(Jana Michels, 1. Bürgermeister)
8. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am .....2019 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsförmlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird auf diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Erreich bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.  
Markt Wolnzach, den ..... (Siegel)  
(Jana Michels, 1. Bürgermeister)



Vorhabenbezogener  
BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN  
Nr. 146 Sondergebiet  
'Photovoltaik-Freiflächenanlage bei Bruckbach'  
Markt Wolnzach, Lkr. Pfaffenhofen / Ilm  
In der Fassung vom 21.05.2019  
Dipl.-Ing. V. Bartsch, Stadtplaner u. Ls.-arch.  
Luisenstraße 17, 81829 München  
Tel. 089 / 62 02 652, E-mail: bartso@online.de